

2. Satzung
über die Festsetzung des Beitragssatzes
nach § 7 a Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz
der Gemeinde Moorgrund
vom 26. August 2014

Aufgrund der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 7 Abs. 2 der 2. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund in der z.Z. gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Moorgrund folgende Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Jahre 2014 – 2018 für die Abrechnungseinheit Etterwinden.

§ 1
Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Moorgrund nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und der 2. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Gemeinde Moorgrund in der jeweils gültigen Fassung im Ortsteil Etterwinden wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile bietet.

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.
- (3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

Straßenausbaubeitragssatzsatzung der Gemeinde Moorgrund für den Ortsteil Etterwinden

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der ermittelte beitragsfähige Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Fläche auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Das Nähere bestimmt die 2. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen der Jahre 2014 - 2018 der Abrechnungseinheit Etterwinden für die beitragspflichtigen Grundstücke auf der Grundlage des Beitragsmaßstabes nach § 3 dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen der 2. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Moorgrund in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.
- (2) Für die Jahre 2014 - 2018 wird der jährliche Beitragssatz in der Abrechnungseinheit Etterwinden auf 0,30 € / vervielfältigten m² festgesetzt.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Moorgrund, den 26.08.2014

gez. Schilling
Bürgermeister

Dienstsiegel

Straßenausbaubeitragssatzsatzung der Gemeinde Moorgrund für den Ortsteil Etterwinden
Satz 2

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Schilling
Bürgermeister